

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1113/2014
Datum RR-Sitzung: 10. September 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 600-13-165
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch: Fusionsabklärungen, Gesuch um projektbezogenen Zuschuss (Art. 34 Absatz 2 und 3 FILAG); Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit

1. Gegenstand und Begründung

- 1.1 Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch haben beschlossen, die Vor- und Nachteile einer Fusion im Detail abzuklären und haben am 31. Juli 2014 einen Abklärungsvertrag unterzeichnet. Vorausgegangen waren Entscheidung der einzelnen Gemeindeversammlungen über den notwendigen Bruttokredit sowie die Ermächtigung der Gemeinderäte zum Abschluss des erwähnten Vertrags.
- 1.2 Gemäss Kostenzusammenstellung im Gesuchsschreiben vom 31. Juli 2014 um einen projektbezogenen Zuschuss belaufen sich die Kosten für diese fusionsbedingten Abklärungen auf insgesamt CHF 106'800.
- 1.3 Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Nach konstanter Praxis werden projektbezogene Zuschüsse im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten gewährt¹. Bei drei beteiligten Gemeinden beträgt das Maximum seit dem 1.1.2013 CHF 80'000. Die Gesuchsteller beantragen einen projektbezogenen Zuschuss im Umfang von CHF 53'400.

Voraussetzung für die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen sind das Vorliegen eines gemeinsamen Gesuchs der beteiligten Gemeinden, eine klar erkennbare Absicht und Bereitschaft, den Zusammenschluss ernsthaft und gezielt zu prüfen und eine realistische Projektplanung und Projektorganisation. Die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen wird grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Gemeinden dem Kanton die Ergebnisse ihrer Abklärungen zur Verfügung stellen.

¹ vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11.8.2004 betreffend Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften [GFG], S. 11

- 1.4 Wie aus den vorliegenden Gesuchsakten (Gesuchschreiben, Kostenschätzung, Abklärungsvertrag, Aktennotiz Startsituation und Beschlüsse der Gemeinden) hervorgeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines projektbezogenen Zuschusses an die Fusionsabklärungen dieser drei Einwohnergemeinden gegeben. Der beim Abschluss des Abklärungsvertrags vorgelegte Fahrplan sieht vor, dass der Grundlagenbericht bereits im November 2014 abgeschlossen und von den Behörden verabschiedet werden soll. Der Schlussscheid über das Fusionsvorhaben ist auf Frühsommer 2015 geplant.
- 1.5 Dem Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses wird somit entsprochen; der Zuschuss wird auf CHF 53'400 festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 13.03.2013 (RRB 323/2013)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2;
- Verordnung vom 22.8.2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111), Art. 24;
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 50, 52 und 76 Abs. 1 Bst. g;
- Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 620.1), Art. 139;
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.9.1992 (STBG; BSG 641)

3. Beitragsberechtigte Kosten

- Externe und eigene Leistungen CHF 106'800, davon $\frac{1}{2}$,
(max. CHF 80'000) CHF 53'400.--

4. Staatsbeitrag

Staatsbeitrag, pauschal CHF 53'400.--

5. Stand Rahmenkredit

Kreditsumme gemäss RRB 323/2013 CHF 1'800'000.--

Bereits verpflichtet (Stand August 2014, inkl. Bangerten Rapperswil) CHF 123'800.--

Noch offene Kreditsumme CHF 1'676'200.--

Vorliegender Beitrag CHF 53'400.--

Stand Rahmenkredit neu **CHF 1'622'800.--**

6. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

- Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit 2014-2017 gemäss RRB 323/2013
- Im Finanzplan vorgemerkt.
- Abteilung Finanzausgleich, Finanzverwaltung, zu Lasten Fonds für Sonderfälle, Konto 341000, Produktgruppe 07.07.9130, Teilprodukt 7.7.9130.000.10.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Auszahlung des anteilmässigen Staatsbeitrags von CHF 53'400 erfolgt gestaffelt. Nach Rechtskraft dieser Verfügung wird eine erste Tranche von CHF 26'700 ausbezahlt. Die Auszahlung der restlichen CHF 26'700 wird nach Vorliegen der positiven Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden zur Weiterführung des Projekts durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung veranlasst.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden.

9. Eröffnung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **zu eröffnen**:

- Gemeinderäte von Ersigen, Niederösch und Oberösch
- Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

